

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

A. Problem

Im Falle einer Scheidung soll der Versorgungsausgleich für den Berechtigten eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung begründen. Als gesetzliche Scheidungsfolge ist der Versorgungsausgleich verfassungsgemäß.

Mit Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257) hat es das Bundesverfassungsgericht für geboten erachtet, daß der Gesetzgeber Härtere Regelungen für bestimmte Fälle schafft, in denen der Versorgungsausgleich im Wege des Rentensplittings oder Quasi-Splittings rechtskräftig durchgeführt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner mit Beschluß vom 27. Januar 1983 (BVerfGE 63, 88) die ausnahmslose Anordnung des Versorgungsausgleichs durch Beitragsentrichtung (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB) zum Ausgleich bestimmter Anwartschaften für verfassungswidrig erklärt, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei den unter diese Regelung fallenden Versorgungen weitgehend auch auf eine den Verpflichteten schonenderen Weise hätte erreicht werden können.

Die Fraktionen der SPD und FDP haben am 15. September 1982 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich im Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 9/1981), welcher den Anforderungen jener beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trug.

Nach dem Regierungswechsel hat der Deutsche Bundestag am 16. Dezember 1982 das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) beschlossen, das wesentlich auf einem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 9/562) beruht und das mit dem 31. Dezember 1986 außer Kraft tritt (BGBl. 1983 I S. 105).

Das VAHRG bestimmt u. a., daß der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung abgelöst wird durch eine ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in diesen Fällen (§§ 1, 2 VAHRG).

Mit Urteil vom 8. April 1986 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß § 2 VAHRG nichtig ist, weil diese ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt. Ferner verletzt gemäß dieser Entscheidung § 13 VAHRG den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit der Gesetzgeber keine Übergangsregelung zugunsten von Ausgleichsberechtigten getroffen hat, bei denen der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung rechtskräftig angeordnet worden ist, Zahlungen des Verpflichteten aber nicht erfolgt sind und die Durchführung einer Realteilung oder eines Quasi-Splittings nach dem VAHRG möglich wäre.

Der Gesetzgeber ist nach dieser Entscheidung gehalten, die gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich zu ergänzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf vom 15. September 1982 wird mit geringen Änderungen wieder im Deutschen Bundestag eingebracht. Die Beitragszahlungspflicht des § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB wird darin nicht durch die ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ersetzt, sondern durch folgende bargeldlose Ausgleichsformen:

- Das für Beamte und Berufssoldaten geltende Quasi-Splitting wird auf andere Versorgungsarten ausgedehnt.
- Für Widerrufsbeamte und Zeitsoldaten wird eine fiktive Nachversicherung durchgeführt.
- In begrenztem Umfang wird ein erweitertes Splitting ermöglicht.
- Für bestimmte Arten von Anwartschaften (insbesondere Betriebsrenten, berufsständische Versicherungen) wird es den Versorgungsträgern wie bisher gestattet, eine Realteilung vorzusehen.
- Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird in bestimmten Fällen verstärkt.

Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 geforderten Härterege­lungen für bestimmte Fälle werden in das BGB eingefügt.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Bundesregierung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs (Drucksache 10/5447).

D. Kosten

Die Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und die Ermöglichung eines erweiterten Splittings führen zu Mehrkosten. Verlässliche Angaben über deren genaue Höhe sind derzeit nicht möglich. Die Einführung eines Risikoabschlages bei nachträglicher Stornierung des rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleichs in Härtefällen bringt gegenüber dem VAHRG eine gewisse Kostenentlastung.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1587 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aussichten auf Versorgung stehen Anwartschaften gleich.“

2. § 1587 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Bei einer Versorgungsanwartschaft eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich nach Nummer 2 im Falle einer Nachversicherung zum Ende der Ehezeit ergeben würde.“

bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten“ durch die Worte „Leistungen oder Anwartschaften“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Satz 3 entfällt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Leistungen oder Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 2 Nr. 3, deren Wert nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Anwartschaften, findet Absatz 2 Nr. 3 Anwendung.“

c) In Absatz 6 werden nach den Worten „im Sinne von Absatz 2 Nr. 1“ die Worte „oder im Sinne von § 1587 b Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 entfallen der Strichpunkt und die Worte „Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 bleibt unberührt“.

e) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Dem Berechtigten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertes jeder Anwartschaft des

Verpflichteten zu. Hat auch der Berechtigte Anwartschaften erworben, so verringert sich der nach Satz 1 errechnete Wert um den Vmhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Gesamtwertes der Anwartschaften des Berechtigten zum Gesamtwert der Anwartschaften des Verpflichteten ergibt.

(10) Soweit Anwartschaften des Verpflichteten

1. noch nicht unverfallbar im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sind,

2. solche nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 sind und noch nicht unverfallbar nach den für sie maßgebenden Regelungen sind,

werden sie bei Anwendung des Absatzes 9 nicht berücksichtigt; auf sie finden die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

3. § 1587 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 b

(1) Eine Anwartschaft

1. im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2,

2. im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände,

3. auf Versorgung für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes,

4. auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,

5. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen, wenn die Mitgliedschaft bei einer solchen Einrichtung zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, oder wenn die Mitgliedschaft auf Bundesgesetz oder bundesgesetzlicher Ermächtigung beruht und die Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind,

6. bei einer durch Bundesgesetz oder aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung geregelten öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung,

7. auf Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Sinne

- a) des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- b) des § 18 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger,

8. in der gesetzlichen Rentenversicherung, die den gesetzlichen Rentenanpassungen nicht unterliegt,

wird dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des nach § 1587a Abs. 9 errechneten Wertes (Ausgleichswert) begründet.

(2) Eine Anwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2a wird dadurch ausgeglichen, daß der Dienstherr des Verpflichteten die Beiträge zahlt, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Zahlungspflichtig ist derjenige Dienstherr, zu dem am Ende der Ehezeit das Dienstverhältnis bestand.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anwartschaften werden, wenn der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit auch Rentenanwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 erworben hat, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes begründet. Der Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaften darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit, insgesamt vier vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch), nicht übersteigen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine auf das Ende der Ehezeit berechnete Rente des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Versorgungsausgleichs um mehr als sechzig vom Hundert zu kürzen wäre.

(4) Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 und 7 und des Absatzes 3 werden, soweit die für sie maßgebenden Regelungen dies vorsehen, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Anwartschaft beim Träger dieser Versorgung begründet. Dies gilt auch, soweit diese Anwartschaften noch verfallbar (§ 1587a Abs. 10 Satz 1) sind. Die Anwartschaft ist bei einem anderen Versorgungsträger zu begründen, soweit die Regelungen, die für die auszugleichende und die zu begründende Versorgung maßgebend sind, dies vorsehen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die maßgebenden Regelungen keinen angemessenen Ausgleich vorsehen oder wenn sich ein Ausgleich nach Sätzen 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugun-

sten des Berechtigten auswirken würde oder nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Wurden die maßgebenden Regelungen durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Berechtigten genehmigt, so wird unwiderleglich vermutet, daß der vorgesehene Ausgleich angemessen ist.

(5) Würde sich der Ausgleich nach Absätzen 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken oder wäre er nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich, soll das Familiengericht den Ausgleich in anderer Weise regeln. Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 dürfen hierbei nicht begründet werden.

(6) Der Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründenden Rentenanwartschaften darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Rentenanwartschaften des Berechtigten den in § 1304a Abs. 1 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83a Abs. 1 Satz 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(7) Soweit ein Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt, ist die Versorgung des Verpflichteten in angemessenem Umfang zu kürzen. Das Nähere bestimmt sich nach den für diese Versorgung maßgebenden Regelungen. Soweit die Kürzung nicht möglich ist, weil sich die ausgeglichene Versorgung nach dem Ende der Ehezeit aufgrund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften verringert hat, ist die neue Versorgung des Verpflichteten, die zur Anwendung dieser Vorschriften führt, zu kürzen.

(8) Das Nähere über die für den Berechtigten begründete Anwartschaft bestimmt sich nach den für die entsprechende Versorgung maßgebenden Regelungen.

(9) Die Aufwendungen, die dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 begründeten Rentenanwartschaften entstehen, sind ihm vom Träger der ausgeglichenen Versorgung zu erstatten. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung.“

4. §§ 1587d und 1587e Abs. 3 werden aufgehoben.

5. Absatz 4 des § 1587e wird dessen Absatz 3.

6. § 1587f wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587f

Auf Antrag eines Ehegatten erfolgt der Ausgleich nach §§ 1587g bis 1587n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), soweit

1. die Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch § 1587b Abs. 6 ausgeschlossen ist,
2. ein Ausgleich nach § 1587b Abs. 3 nicht erfolgt, weil
 - a) der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit keine oder keine hinreichenden Rentenanwartschaften erworben hat,
 - b) ein solcher Ausgleich durch § 1587b Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgeschlossen ist,
3. Anwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 10 Satz 1 auszugleichen sind,
4. Anwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 10 Satz 2 auszugleichen sind,
5. das Familiengericht nach § 1587b Abs. 5 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben,
6. feststeht, daß verfallbare Anwartschaften (§ 1587a Abs. 10 Satz 1) des Berechtigten, die bei einem Ausgleich nach § 1587b berücksichtigt wurden, nicht mehr unverfallbar werden können.“

7. § 1587g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Familiengericht kann eine rechtskräftige Entscheidung über die Ausgleichsrente auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.“

8. § 1587i Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 1587g Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. In § 1587k wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Berechtigten hat in den Fällen des § 1587f Nr. 2 und 3 nach dem Tod des Verpflichteten der Träger der auszugleichenden Versorgung die Ausgleichsrente nach § 1587g zu entrichten (verstärkte Ausgleichsrente). § 1587b Abs. 6, §§ 1587g, 1587h und 1587k Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend. Die verstärkte Ausgleichsrente ist auch dann zu entrichten, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung an einen Ehegatten vorsieht. Eine bereits zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente unterliegt ohne Antrag den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind. Eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenrente kann um die zu entrichtende

verstärkte Ausgleichsrente gekürzt werden. Vom Tod des Berechtigten an kann diese Hinterbliebenenrente weiterhin um die verstärkte Ausgleichsrente, die an den Berechtigten zu entrichten wäre, gekürzt werden.“

10. §§ 1587l und 1587m werden wie folgt gefaßt:

„§ 1587l

(1) Sind im Falle des § 1587a Abs. 10 Satz 1 die Anwartschaften unverfallbar geworden, so wird insoweit auf Antrag der Ausgleich nach § 1587b durchgeführt. Antragsberechtigt sind der Berechtigte und der Träger der auszugleichenden Versorgung. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Eintritt der Unverfallbarkeit gestellt werden.

(2) Ist der Verpflichtete vor Eintritt der Unverfallbarkeit gestorben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Tod des Verpflichteten gestellt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 1587f Nr. 6 vor, so wird insoweit auf Antrag des Berechtigten der Ausgleich nach § 1587b durchgeführt. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587f Nr. 6 gestellt werden.

§ 1587m

(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn dieser hierdurch nicht unbillig belastet wird.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist der nach § 1587g Abs. 2 ermittelte Zeitwert der beiderseitigen Anwartschaften zugrunde zu legen.

(3) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden. Wird die Abfindung in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gewählt, so muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Auf Antrag ist dem Verpflichteten Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

(4) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.“

11. In § 1587n werden die Worte „nach § 1587l“ durch die Worte „nach § 1587m“ ersetzt.

12. § 1587o Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Durch die Vereinbarung können Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 nicht begründet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedoch kann vereinbart werden, daß der Verpflichtete für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt; § 1587b Abs. 6 gilt entsprechend.“

13. § 1587p wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587p

Sind durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften für den Berechtigten begründet worden, so muß dieser eine Leistung an den Verpflichteten gegen sich gelten lassen, die der Schuldner der Versorgung bis zum Ablauf des Monats an den Verpflichteten bewirkt, der dem Monat folgt, in dem der Schuldner der Versorgung Kenntnis erlangt, daß die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist.“

14. Es werden gestrichen:

- a) in § 1587 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und § 1587a Abs. 2 Nr. 4 die Worte „oder Aussichten“;
- b) in § 1587a Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung“;
- c) in § 1587a Abs. 3 Satz 1 und § 1587c Nr. 2 die Worte „oder Aussichten auf eine Versorgung“;
- d) in § 1587g Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „oder Aussicht auf Versorgung“.

15. Nach § 1587p wird eingefügt:

„6. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 1587q

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, wenn feststeht, daß aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft keine höheren als die in Absatz 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind.

(2) Sind keine Leistungen zu gewähren, so wird die Versorgung nur um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(3) Sind Leistungen zu gewähren, die insgesamt den Jahresbetrag einer auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversi-

cherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, so wird die Versorgung nur um dreißig vom Hundert gekürzt.

(4) Sind höhere als die in Absatz 3 bezeichneten Leistungen zu gewähren und übersteigen sie insgesamt nicht zwei Jahresbeträge einer nach Absatz 3 berechneten Rente, so wird die Versorgung nur um vierzig vom Hundert gekürzt.

(5) Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die in Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Vorphundertsätze beziehen sich auf die volle Kürzung. Diese bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen.

§ 1587r

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, solange aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewährt ist und der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält.

(2) Die voll gekürzte Versorgung erhöht sich um den Betrag der Unterhaltsleistungen, höchstens jedoch um achtzig vom Hundert der vollen Kürzung.

(3) Für eine Erhöhung nach Absatz 2 genügt in der Regel zunächst eine schriftliche Erklärung des Verpflichteten, daß er den Unterhaltsbetrag dem Berechtigten zahlen wird. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens drei Monate nach Erhalt der erhöhten Versorgung, hat der Verpflichtete jedoch nachzuweisen, daß der Berechtigte die Leistungen erhalten hat. Der Leistungsträger kann hierfür die Vorlage einer Bestätigung des Berechtigten verlangen.

(4) Bei mehr als einer der in Absatz 1 genannten Versorgungen des Verpflichteten ist der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der vollen Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgungen aufzuteilen.

§ 1587s

Sind die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte infolge des Versorgungsausgleichs zu kürzen, so gelten §§ 1587q und 1587r entsprechend. Die sich aus Satz 1 ergebenden Leistungserhöhungen sind dem Rentenversicherungsträger vom Dienstherrn zu erstatten.

§ 1587t

(1) Ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen über denjenigen Betrag hinaus gekürzt worden, der sich bei Anwendung der §§ 1587q bis 1587s ergibt, so ist die Summe

der Unterschiedsbeträge nachzuzahlen. In den Fällen des § 1587q und des § 1587s in Verbindung mit § 1587q gilt dies nicht, soweit die Kürzung vorgenommen wurde, bevor die dort genannten Voraussetzungen feststanden.

(2) In den Fällen des § 1587r und des § 1587s in Verbindung mit § 1587r kann der Berechtigte vom Verpflichteten die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs oder die nachgezahlten Beträge verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. § 1587i Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587u

(1) Ist eine Anwartschaft durch Beitragszahlungen begründet worden und steht fest, daß aus ihr keine höheren als die in § 1587q Abs. 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind, so ist dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger ein Teil der Beitragszahlungen zurückzugewähren. Für die Höhe dieses Teils gilt § 1587q Abs. 2 und 4 entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nicht auf den Erben über.

§ 1587v

(1) Für die Abwendung einer in den Fällen des § 1587q verbleibenden Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ist der sich aus den allgemeinen Regelungen ergebende Kapitalbetrag nur in Höhe des gemäß § 1587q maßgebenden Vomhundertsatzes zu zahlen.

(2) Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist dem Leistenden zurückzugewähren, soweit er den Betrag übersteigt, der sich im Zeitpunkt der Zahlung aus Absatz 1 ergeben hätte. Die Rückkehr führt nicht zu einer Kürzung der Versorgung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587w

(1) §§ 1587q bis 1587v finden keine Anwendung, wenn, bezogen auf das Ende der Ehezeit, die begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen.

(2) In die nach §§ 1587q bis 1587v zu berücksichtigenden Leistungen aus der begründeten Anwartschaft sind Regelleistungen (§ 1235 der Reichsversicherungsordnung, § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes) einzubeziehen, soweit sie ohne die Begründung der Anwartschaft nicht gewährt worden wären oder nicht zu gewähren sind. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 12 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und Kinderzuschüsse (§ 1262 der Reichsversicherungsord-

nung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind nicht einzubeziehen. Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 1587x

(1) Über die in §§ 1587q bis 1587s, § 1587t Abs. 1, §§ 1587u und 1587v genannten Maßnahmen entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen der §§ 1587u und 1587v ist der Leistende antragsberechtigt.

(3) Nach- und Rückzahlungen entfallen, wenn der Antrag nicht binnen vier Jahren ab Entstehung des Nach- und Rückzahlungsanspruchs gestellt wird.

(4) Der Antragsberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderliche Auskunft verlangen.

(5) In den Fällen des § 1587r hat der Verpflichtete dem Leistungsträger die Einstellung oder Verringerung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.

§ 1587y

(1) Verändert sich ein für den Wert einer Versorgung maßgebender Umstand oder wird durch einen Versorgungsträger eine neue Auskunft erteilt, die zu einem wesentlich veränderten Versorgungsausgleich führen würde, so ändert das Familiengericht seine Entscheidung über den Ausgleich von Anrechten auf Antrag ab, wenn sich der Versorgungsausgleich ohne die Abänderung für einen Ehegatten als eine besondere wirtschaftliche Härte auswirkt.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Abänderung vor, so ist der Versorgungsausgleich nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung bestehenden Vorschriften zu berechnen.

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Gründe, auf die er gestützt wird, nicht bereits bei der früheren Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

(4) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Verpflichtete aus einer aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhält. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(5) Eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit, die vor der Entschei-

dung nach Absatz 1 erfüllt ist, entfällt durch die Abänderungsentscheidung nicht.

(6) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und deren Hinterbliebene müssen Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser aufgrund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.“

§ 2

(1) Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch angefochten werden kann.

(2) Die Entscheidung kann nur dahin gehend geändert werden, daß der Ausgleich nicht nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung, sondern in einer anderen der in § 1 vorgesehenen Formen durchzuführen ist. Für die Frage, wie hoch der auszugleichende Wert ist, verbleibt es bei der bisherigen Entscheidung.

(3) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und der Berechtigte.

(4) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(5) Der Antrag des Verpflichteten ist unzulässig, wenn die Beitragszahlungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer ist als 3 000 Deutsche Mark. Der Antrag des Berechtigten ist unzulässig, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer sind als 3 000 Deutsche Mark.

§ 3

§ 2 ist auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Ehegatten nur gemeinsam antragsberechtigt sind.

§ 4

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Abs. 2 Buchstabe a Unterbuchstabe aa nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung ausgeglichen, so kann der Dienstherr Erstattungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch abwenden, daß er diejenigen Beiträge zahlt, die sich im Zeitpunkt der Zahlung bei Anwendung des § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 ergäben.

§ 5

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch, so ist für die Anwendung des § 1587 b Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 und des § 1587 w Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend.

§ 6

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Versorgungsausgleich entschieden, so sind §§ 1587 d, 1587 e Abs. 3 und § 1587 f Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche entschieden, so ist § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Die in § 1587 x Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 genannte Frist beginnt frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihre früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 1304 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 1304 a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 1304 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 oder § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1304 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten

Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

- cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

- b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 1304a Abs. 5“ durch die Worte „§ 1304a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 1304a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 1304a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 1304a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 1233 Abs. 2, 2a und § 1304b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 1261. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

3. § 1304b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagszahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

4. § 1304c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

5. § 1402 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 1304b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in

dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Wert stehen. Sätze 1 bis 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 1304 a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 83 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 83 a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 83 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 oder § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 83 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 83 a Abs. 5“ durch die Worte „§ 83 a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 83 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“

durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 83 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 83 a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 10 Abs. 2, 2 a und § 83 b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge, in entsprechender Anwendung von § 38. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

3. § 83 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagszahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.
4. § 83 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
5. § 124 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 83 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 83 a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 96 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 96 a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 96 a Abs. 7 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 96 a Abs. 5“ durch die Worte „§ 96 a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 96 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung an Stelle der für die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 96a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 96a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 54 Abs. 10 gelten entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 3. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

Artikel 5

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „gewährte“ die Worte „verstärkte Ausgleichsrenten nach § 1587k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“ eingefügt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versor-

gungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“

Artikel 6

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 55c wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“

2. § 55d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre oder der sich nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zeitpunkt ergibt, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand von dem Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.“

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

In § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember

1974 (BGBl. I S. 3601) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 6 Satz 3 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Beitrags- und Umlagenberechnung zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich aus § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Wert stehen. Sind Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Wert stehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Arbeitgeber nach Maßgabe der für die Versorgung geltenden Regelung abgewendet worden ist. § 1233 Abs. 2 und 2 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

Artikel 8

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anwartschaften, die gemäß § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung übertragen wurden, gelten als im Versorgungsausgleich begründet.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf wird der Entwurf vom 15. September 1982 (Drucksache 9/1981) wieder aufgegriffen und lediglich durch eine erweiterte Abänderungsmöglichkeit rechtskräftiger familiengerichtlicher Entscheidungen ergänzt. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs vom 15. September 1982 wird verwiesen. Der Gesetzentwurf trägt den bisher ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich vollständig Rechnung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsge-

richts vom 8. April 1986. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung herausgestellt, daß es das gesetzgeberische Ziel des Versorgungsausgleichs — auch bei Betriebsrenten — ist, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten einen eigenständigen Anspruch zu verschaffen. Diesem Anspruch genügt der verstärkte schuldrechtliche Versorgungsausgleich allein nicht. Der Entwurf sieht deshalb für den Ausgleich z. B. von Betriebsrenten die Möglichkeit des erweiterten Splittings vor.

